

Finanzordnung des MC Wildetaube-Langenwetzendorf e. V.

Stand: 01.05.2022

Im Folgenden wird die Finanzordnung des MC Wildetaube-Langenwetzendorf e. V. verbindlich definiert. Diese Finanzordnung wurde durch den Vorstand erarbeitet und beschlossen sowie durch die Mitgliederversammlung genehmigt. Sie ersetzt alle früheren Fassungen der Finanzordnung des MC Wildetaube-Langenwetzendorf e. V. Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

§ 1 Grundsatz der Finanzwirtschaft

- (1) Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam zu führen, hierbei sind die Grundsätze des MC Wildetaube-Langenwetzendorf e. V., die staatlichen Regeln und die steuerlichen Vorschriften strikt zu beachten.

§ 2 Kontenführung und Kontovollmacht

- (1) Der Schatzmeister führt in Absprache mit dem 1. und 2. Vorsitzenden alle Konten des Vereins.
- (2) Vollmacht über alle Konten des Vereins haben ausschließlich der 1. und 2. Vorsitzende des Vereins und der Schatzmeister des Vereins.
- (3) Sie kontrollieren sich gegenseitig bei den Tagesgeschäften des Vereins.

§ 3 Rechtsgeschäfte

- (1) Alle Rechtsgeschäfte des Vereins jeglicher Art mit einem Geschäftswert über 5.000,- € für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als 5.000,- € bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Der 1. Vorsitzende ist berechtigt Rechtsgeschäfte bis zu diesem Schwellenwerten von 5.000,- € in Absprache mit dem Vorstand jederzeit zu tätigen, wenn dies die haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins erlauben.

§ 4 Kassenprüfungen

- (1) Die Kassenprüfungen sind satzungsgemäß durchzuführen und in der Mitgliederversammlung einmal (1) jährlich davon zu berichten.

§ 5 Sonderprüfungen der Kassenführung

- (1) Eine Sonderprüfung der Kassenführung muss bei dem Verdacht bzw. dem Vorliegen von Auffälligkeiten oder groben Versäumnissen in der Kassenführung durchgeführt werden.
- (2) Eine Sonderprüfung kann jederzeit durch den Vorstand veranlasst werden.
- (3) Eine Sonderprüfung der Finanzen sollte durchgeführt werden, wenn eine unplanmäßig hohe Ausgabe auf den Verein zukommt oder der beschlossene Haushaltsplan aus Fällen höherer Gewalt nicht eingehalten werden kann im jeweils laufenden Geschäftsjahr.
- (4) Alle Sonderprüfungen werden durch die Kassenprüfer durchgeführt.

- (5) Über die Ergebnisse dieser Sonderprüfungen ist im Vorstand durch die Kassenprüfer zu berichten, ggf. leitet dieser auf der Grundlage o. g. Ergebnisse auch weitere Schritte ein.

§ 6 Aufwandsentschädigung und Abgeltung des Aufwendersatzes

- (1) Grundsätzlich erfolgt keine Aufwandsentschädigung und Abgeltung des Aufwendersatzes durch den Verein, es sei denn, diese Ausgaben des Mitgliedes sind nicht dem normalen und täglichen Vereinsleben geschuldet und/oder das Mitglied war im ausdrücklichen Auftrag eines satzungsgemäßen Organes des Vereins unterwegs.
- (2) Für unter §6 Abs. 1 genannte Ansprüche wird eine Kilometergeldpauschale i. H. v. 0,30 €/km sowie eine Tagegeldpauschale i. H. v. 30,- €/Tag (z. B. für Delegierte und Dozenten) gewährt.
- (3) Alle Ansprüche sind satzungsgemäß zu belegen durch das Mitglied und dem Vorstand fristgerecht zur Bewilligung vorzulegen, ausgenommen Fälle höherer Gewalt.

§ 7 Selbstbeteiligung Versicherungen

- (1) Werden Vereinsversicherungen mit Selbstbeteiligung abgeschlossen (z. B. Vereinsrechtsschutzversicherung), so ist die Selbstbeteiligung im Schadensfall durch den Verein selbst zu zahlen.